

# Information zur Impfstoffbestellung ab der Woche vom 27. bis 30. April 2026 (KW 18)

8. April 2026

## Zusammenfassung

### Angepasste Impfstoffe:

Seit der ersten Bestellung für die KW 38/2025 können Betriebsärztinnen und -ärzte den **an LP.8.1 angepassten COVID-19-Impfstoff Comirnaty® des pharmazeutischen Unternehmers BioNTech** bestellen.

Produktbezeichnung	Alter	Impfdosen je Vial
Comirnaty® 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1 Injektionsdispersion	Personen ab 12 Jahren	6 Dosen von je 0,3 ml  Behältnis: Mehrdosendurchstechflasche (2,25 ml) (graue Kappe)  Eine Dosis (0,3 ml) enthält 30 Mikrogramm mRNA, die für LP.8.1 kodiert, ein COVID-19-mRNA-Impfstoff (Nukleosid-modifiziert, eingebettet in Lipid-Nanopartikel). (Siehe Produktinformation)

**Hinweis:** Die genehmigten aktuellen Produktinformationstexte in deutscher Sprache finden Sie im [Register für Humanarzneimittel der Europäischen Kommission](#).

Auslieferungen der an JN.1 und KP.2 angepassten Comirnaty Impfstoffprodukte durch das Zentrallager des Bundes wurden mit der Verfügbarkeit der LP.8.1 angepassten Comirnaty Impfstoffprodukte eingestellt.

### **Bestellfrist**

Die **Bestellungen des Impfstoffes für die Woche vom 27. bis 30. April 2026 (KW 18) müssen bis Dienstag, 21. April 2026 um 12.00 Uhr** in der Apotheke vorliegen.

Betriebsärzte geben für die Bestellung des an LP.8.1 angepassten COVID-19-Impfstoffs auf dem Rezept den Impfstoffnamen „Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1 Injektionsdispersion (Personen ab 12 Jahren)“ sowie die Menge an.

**Beispiel:** „18 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1“

## **Ausstellung der Bestellung/Rezeptierung**

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept.

**Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch**, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen auf einem Rezept selbst zu bestellen.

*Beispiel für das Rezept:*

- *Anzahl der Dosen, z.B. „18 Dosen Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis LP.8.1“*

Als Kostenträger ist das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) mit dem Institutionskennzeichen 103609999 einzutragen. Dabei wird nicht unterschieden, ob der Impfstoff bei gesetzlich oder privat versicherten Personen eingesetzt wird. Die Kosten für den Impfstoff übernimmt der Bund.

Das jeweilige **Impfzubehör wird nicht mitgeliefert**. Es muss selbständig bestellt und beschafft werden – wie bei anderen Impfstoffen auch. Die Fertigspritzen werden ohne Nadeln ausgeliefert. Diese bestellen Betriebsärzte – wie auch das Impfzubehör bei anderen Impfstoffen – über ihre Apotheke. **Weitere Informationen** und ein **Rezeptmuster** erhalten Sie in unserer Handreichung für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zu Impfstoffen & Zubehör unter [www.wirtschaftimpfgegencorona.de](http://www.wirtschaftimpfgegencorona.de) > Impfstoffe & Zubehör.

**Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können.** Die bestellenden Betriebsärztinnen und -ärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) setzt derzeit keine Höchstbestellmengen fest.

## **Dosierung**

### Comirnaty LP.8.1

Comirnaty LP.8.1 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion wird intramuskulär als Einzeldosis von 0,3 ml an Personen ab 12 Jahren verabreicht, unabhängig vom bisherigen COVID-19-Impfstatus.

Bei Personen, die bereits mit einem COVID-19-Impfstoff geimpft wurden, sollte Comirnaty LP.8.1 frühestens 3 Monate nach der letzten vorangegangenen Dosis eines COVID-19-Impfstoffs gegeben werden.

## Empfehlungen der STIKO

### Comirnaty LP.8.1

Comirnaty LP.8.1 30 Mikrogramm/Dosis Injektionsdispersion kann zeitgleich mit dem saisonalen Influenza-Impfstoff verabreicht werden.

Bei Personen ab 18 Jahren kann Comirnaty LP.8.1 zeitgleich mit einem Pneumokokken-Konjugatimpfstoff (PCV, pneumococcal conjugate vaccine) verabreicht werden.

Bei Personen ab 18 Jahren kann Comirnaty LP.8.1 zeitgleich mit einem rekombinanten Proteinimpfstoff gegen das Respiratorische Synzytial-Virus (RSV) ohne Adjuvanzien verabreicht werden.

## Lagerung und Haltbarkeit

### Comirnaty LP.8.1

Aufgetaut und ungeöffnet: Im Kühlschrank bei 2 °C bis 8 °C: maximal 10 Wochen (inkl. Zeit für Auftauen und Transport); 12 Stunden bei 8 bis 30 °C.

Geöffnet: Innerhalb von 12 Stunden verimpfen, Lagerung bei 2 bis 30 °C. Aus mikrobiologischer Sicht sollte das Produkt sofort verwendet werden.

## Abrechnung

Impfungen mit dem **LP.8.1 angepassten Impfstoff Comirnaty®** werden mit der Abrechnungsziffer 88349 mit den Suffixen A, B, R, V, W, X abgerechnet.

## Keine Regressansprüche bei Verfall von Impfdosen

Der Bezug von Einzeldosenbehältnissen ist laut ZEPAL im Rahmen des bestehenden Vertrags aufgrund der Vorgaben des Europäischen Vergaberechts auch für LP.8.1 mRNA-Impfstoffe nicht möglich. Der Bund wird daher weiterhin keine Regressansprüche erheben, sollten trotz bedarfsgerechter Bestellung oder sorgfältiger Terminplanung Impfstoffdosen verfallen oder weniger als z.B. sechs Impfstoffdosen aus einem Mehrdosisbehältnis entnommen werden. Regressansprüche der Krankenkassen können in diesem Zusammenhang laut ZEPAL nicht entstehen, da der zentral beschaffte Impfstoff durch den Bund weiterhin kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

## Dokumentation

Es besteht grundsätzlich eine gesetzliche Meldepflicht der Impfungen gemäß § 13 Absatz 5 Infektionsschutzgesetz. Aufgrund der Umstellung auf das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) entfällt die früher vorhandene technische

Möglichkeit, für direkt an das DIM-Portal angebundene Leistungserbringer (u.a. Arbeits-/ Betriebsmedizin, Apotheken, Öffentlicher Gesundheitsdienst) über das DIM-Portal Impfdaten an das Robert Koch-Institut (RKI) zu melden.

Alle impfenden Stellen, die bislang über das DIM-Portal COVID-19 Impfdaten und/oder Gripeschutzimpfungen an das RKI übermittelt haben, werden an DEMIS angebunden und können Impfdaten über DEMIS an das RKI melden. Sollten Sie, die Unternehmen oder die Betriebsärzte Fragen zur Abschaltung des DIM-Portals haben, wenden Sie sich gerne an das Bundesgesundheitsministerium unter [633@bmg.bund.de](mailto:633@bmg.bund.de) oder an das RKI ([DIM-Koordination@rki.de](mailto:DIM-Koordination@rki.de)).

### **Bundesgesundheitsministerium stellt voraussichtlich zur nächsten Impfsaison zentrale Beschaffung und Bereitstellung von COVID-Impfstoffen ein**

Bei der Bestellung von COVID-19-Impfstoffen steht für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte im Laufe des Jahres eine Änderung an. Die bisherige zentrale Beschaffung dieser Impfstoffe durch den Bund läuft planmäßig aus. Sobald die Bestände des Bundes aufgebraucht sind oder ihr Verfallsdatum erreicht haben, erfolgt die Beschaffung regulär wie bei allen anderen Impfstoffen auch.

Dies ist für die an die Virusvariante LP.8.1 angepassten Impfstoffe voraussichtlich im Herbst zur Impfsaison 2026/2027 der Fall. Das geht aus einer Übersicht über die Verfügbarkeit und die Verfallsdaten der zentral beschafften COVID-19-Impfstoffe hervor, die das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) der BDA übermittelt hat:

#### Verfügbarkeit der zentral beschafften COVID-19-Impfstoffe nach Angaben des BMG

- Comirnaty LP.8.1 30 (ab dem Alter von 12 Jahren): Spätestes Verfallsdatum: **28.02.2027**
- Nuvaxovid JN.1: Spätestes Verfallsdatum: **30.04.2026**

Sofern diese auch in der Impfsaison 2026/2027 noch – neben den an neue Virusvarianten angepassten COVID 19 Impfstoffen – Anwendung finden, wird das Zentrum für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI) rechtzeitig über die noch verfügbaren Bestände informieren.

Ab wann konkret welche zentral beschafften COVID-19-Impfstoffe nicht mehr zur Verfügung stehen und damit ganz normal wie andere Impfstoffe auch bezogen werden müssen, wird das ZEPAI ebenfalls frühzeitig mitteilen. Die BDA wird rechtzeitig vor Umstellung des Bestellverfahrens erneut berichten. Kostenträger ist dann die jeweils zuständige Krankenkasse soweit eine Abrechnung nach SGB V möglich ist oder die Kosten müssen vom Auftraggeber bzw. Betrieb übernommen werden.

Eine Vorbestellung von COVID-19-Impfstoffen bereits Monate vorab – wie bei Grippeimpfstoffen erforderlich – ist grundsätzlich nicht notwendig. COVID-19-Impfstoffe werden nach den der BDA aktuell vorliegenden Informationen auch ohne Vorbestellung in den Apotheken erhältlich sein.

Dies betrifft insbesondere die derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffe von Comirnaty der Firma BioNTech, bei denen der Hersteller bereits hierauf hingewiesen hat. Der Hersteller des proteinbasierten Impfstoffes Nuvaxovid, die Firma Sanofi, bietet die Möglichkeit von Vorbestellungen an.

### **COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid JN.1 ab Mai 2026 nicht mehr verfügbar**

Der proteinbasierte COVID-19-Impfstoff Nuvaxovid JN.1 Injektionsdispersion in einer Fertigspritze soll in Kürze nicht mehr zur Verfügung stehen. Alle im Zentrallager des Bundes verfügbaren und ausgelieferten Chargen des Impfstoffs haben **spätestens am 30. April das Ende der Haltbarkeitsdauer erreicht**.

Dies teilte das Zentrum für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika am Paul-Ehrlich-Institut (ZEPAI) mit. Eine Verwendung des an die Omikron-Variante JN.1 angepassten Vakzins auf Proteinbasis sei nach Angaben des Instituts über dieses Datum hinaus nicht möglich. Daher werde der Impfstoff Nuvaxovid JN.1 ab dem 1. Mai in Deutschland nicht mehr zur Verfügung stehen. Falls dann noch Dosen des Impfstoffs bei Betriebsärztinnen und Betriebsärzten vorhanden sind, sollen diese fachgerecht entsorgt werden.

An die Variante LP.8.1 angepasste Comirnaty-Impfstoffe des pharmazeutischen Unternehmens BioNTech/Pfizer werden weiterhin für alle Altersgruppen vom Bund zur Verfügung gestellt.

#### **Ansprechpartner:**

**BDA** | Die Arbeitgeber.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Soziale Sicherheit

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherheit@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherheit@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

